

SATZUNG

des
„Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e. V.“
(in der Fassung vom 21.11.2023)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e. V.“
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 7697 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e. V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Technischen Hochschule Köln in ihrer praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung,
 - die Unterstützung der Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses einschließlich der Vergabe von Stipendien,
 - die Vertiefung der Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule,
 - sowie die Unterstützung der Technischen Hochschule Köln bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Durch diesen Verein werden Arbeit und Ziele der Fördervereine, die zugunsten einzelner Bereiche der Technischen Hochschule Köln bestehen, nicht berührt.
8. Soweit der Verein Stipendien vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Firma, juristische Person, Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die ¼ Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.

Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
3. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung überträgt einem Vorstandsmitglied das Amt des Schatzmeisters.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand kann für die Vergabe von Stipendien einen Jury-Ausschuss berufen, dem die Auswahl der Stipendiaten obliegt. Dem Vorstand obliegt die Auswahl der Mitglieder des Jury-Ausschusses.
5. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. § 7 Abs. 1 gilt für Vorstandssitzungen entsprechend. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen.

Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 4 (2) vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gefordert wird.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist anstelle der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die der Beseitigung von Beanstandungen der Satzung des Vereins seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie des zuständigen Registergerichts dienen. Nimmt der Vorstand eine solche Satzungsänderung vor, hat er in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

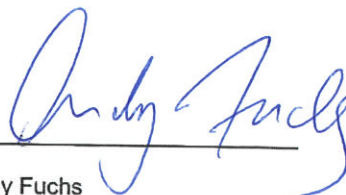
Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 6 Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Hochschule Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 21.11.2023



Susanne Fabry
(Vorsitzende)



Andy Fuchs
(Schatzmeister)